



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0413 - 0419, DOK 143.27/017-BSG;  
143.2/017-BSG

**Keine Rückforderung durch Verwaltungsakt gemäß § 50 SGB X von  
versehentlich auf ein falsches Konto überwiesenem Arbeitslosengeld  
- BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAR 77/85**

Keine Rückforderung durch Verwaltungsakt gemäß § 50 SGB X von  
versehentlich auf ein falsches Konto überwiesenem  
Arbeitslosengeld;

hier: BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAR 77/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAR 77/85 - entschieden,  
daß die Beklagte (Bundesanstalt für Arbeit) nicht befugt ist,  
einen versehentlich auf das Konto der Klägerin überwiesenen  
Betrag, der für den damaligen Ehemann als Arbeitslosengeld  
bestimmt war, durch VERWALTUNGSAKT (§ 50 SGB X) zurückzufordern;  
denn zwischen der Beklagten und der Klägerin bestand kein  
öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis. Deshalb war auch für  
die hilfsweise erhobene Widerklage nicht der Rechtsweg zu den  
Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. In diesem  
Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten  
BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Diese Auffassung wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt.  
Diesen ist nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht  
hatte, gemäß § 50 Abs 2 SGB X den Erstattungsanspruch, der nichts  
weiter als die Kehrseite des Leistungsanspruches ist (BGHZ 71,  
180, 182 m.w.N.), von dem Leistungsverhältnis zu lösen. Nach der  
Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zu § 48, der  
dem jetzigen § 50 SGB X entspricht, sollten unter Absatz 2 z.B.  
Leistungen fallen, die ohne Verwaltungsakt aufgrund eines  
vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urteils erbracht  
worden sind (BT-Drucks. 8/2430, S. 36). In der Stellungnahme des  
Bundesrates zu Art. 1 § 48 des SGB X (BT-Drucks. 8/2034, S. 51)  
wird die Auffassung vertreten, daß Leistungen ohne Verwaltungsakt  
im Sinne des Absatzes 2 Geld- und Sachleistungen einschließlich  
der Bar- und Sachleistungen der Heil- und Krankenbehandlung,  
Reisekosten und anderes seien. In der Gegenäußerung weist die  
Bundesregierung darauf hin, daß die Regelung des § 48 Abs. 2 des  
Entwurfes auch die Fälle betrifft, in denen ohne Verwaltungsakt,  
z.B. wegen eines Fehlers in der elektronischen Datenverarbeitung,  
geleistet wurde (BT-Drucks. 8/2034, S. 63). Letzteres dürfte im  
wesentlichen dann der Fall sein, wenn ein Verwaltungsakt für die  
Vergangenheit aufgehoben worden ist, oder wenn sich der  
Verwaltungsakt durch Zeitablauf erledigt hatte. In keinem der  
vorstehend aufgeführten Fälle ist eine Leistung ohne ein  
öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis erfolgt. Wenn der  
Gesetzgeber mit § 50 Abs. 2 SGB X die Absicht verfolgt hätte, den  
öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch auf Leistungsfälle  
jeglicher Art auszudehnen, hätte es nahegelegen, daß er erkennbar  
Beispiele aufgeführt hätte, in denen - wie hier - die Leistung

keinem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis zugrunde lag."